

# RS Vwgh 1993/10/7 93/01/0667

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 07.10.1993

## Index

41/04 Sprengmittel Waffen Munition

## Norm

WaffG 1986 §20 Abs1;

WaffG 1986 §6 Abs1;

## Hinweis auf Stammrechtssatz

GRS wie VwGH E 1990/06/20 90/01/0060 1

## Stammrechtssatz

Bei der Beurteilung der Verlässlichkeit einer Person ist im Interesse der Allgemeinheit ein strenger Maßstab anzulegen. Es ist dabei nicht erforderlich, daß bereits von der Faustfeuerwaffe mißbräuchlich oder leichtfertig Gebrauch gemacht worden ist. (Hinweis E 21.9.1988, 88/01/0130). Die Unzuverlässigkeit, die zum Entzug der Waffenbesitzkarte berechtigt, kann daher auch aus dem unbefugten Führen einer Faustfeuerwaffe entnommen werden (hier: Führen eines geladenen Revolvers im Auto).

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1993:1993010667.X02

## Im RIS seit

25.04.2001

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)